

dings nicht in Frage gestellt werden kann. Nach Ausweis der Vorrede hat Georg Heinrich Pertz im Jahre 1822 die beiden Hss. verglichen. Stets richtig würden Schlüsse ex silentio sein, wenn Pertz gar nichts übersehen hätte. Dies ist aber in diesem Falle a priori nicht anzunehmen, da es sich um einen Autor handelt, dessen Text bisher geradezu verwahrlost war. Dass Arndt Lesarten verschwiegen hätte, habe ich nicht behauptet. Ich halte es für meine Pflicht, eine derartige Unterstellung mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Bruno Krusch.

---